

**NÄHE  
IST  
UNSERE  
STÄRKE**

# Brief zur Betriebsratswahl

Briefwahl



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

  
dbb

Foto: © Henry Schmitt (Foto12)

Als Wahlvorstandsmitglied tragen Sie eine große Verantwortung: **Sie sind dafür verantwortlich**, dass die Wahl in allen ihren Stadien ordnungsgemäß abgewickelt wird. **Sie entscheiden unabhängig** und sind dabei nur dem Gesetz und niemandem sonst verpflichtet: Nicht dem Betriebsrat, auch wenn dieser Sie bestellt hat, nicht dem Arbeitgeber, nicht einzelnen Kolleginnen und Kollegen und auch nicht einer Gewerkschaft, und zwar auch dann nicht, wenn es Ihre eigene sein sollte. **Auf Sie verlassen sich** der Gesetzgeber sowie Ihre Kolleginnen und Kollegen und vertrauen darauf, dass Maßstab Ihrer Entscheidungen ausschließlich das Gesetz und die Wahlordnung sind.

## In welchen Fällen ist Briefwahl überhaupt möglich?

Bei Betriebsratswahlen ist die **persönliche Stimmabgabe im Wahllokal die Regel**. In zwei Fällen macht das Gesetz eine Ausnahme: Bei Abwesenheit vom Betrieb im Zeitpunkt der Wahl können einzelne Wahlberechtigte bzw. solche in besonderen Beschäftigungsverhältnissen ihre Stimme schriftlich abgeben (§ 24 Abs. 1 und 2 WO). Außerdem kann der Wahlvorstand **unter bestimmten Voraussetzungen Briefwahl** für Betriebsteile und Kleinbetriebe anordnen (§ 24 Abs. 3 WO). Die Entscheidung hierüber liegt aber nicht im Ermessen des Wahlvorstands, sondern ist an die in der Wahlordnung festgelegten Voraussetzungen gebunden. Ein **Verstoß** kann zur **Ungültigkeit der Wahl** führen. Das gilt insbesondere für die **generelle Anordnung der Briefwahl** (BAG v. 27. 1. 1993, DB 1993, 2030).

## Schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit vom Betrieb

### Wann ist eine Wählerin/ein Wähler verhindert?

Eine Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe liegt immer dann vor, wenn Wahlberechtigte auf Grund **Abwesenheit vom Betrieb** wegen einer Geschäftsreise, Erkrankung, Arbeitsbefreiung, Erholungsurlaub, Wehr-/Zivildienst, Erziehungsurlaub etc. nicht in der Lage sind, ihre Stimme am Wahltag im Wahllokal abzugeben. Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, so muss im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Briefwahl die Verhinderung **an allen Tagen** vorliegen. Ist eine Wählerin/ein Wähler also auch nur an einem von mehreren Wahltagen im Betrieb, so ist sie/er nicht verhindert. Ein Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen wäre vom Wahlvorstand abzulehnen.

### Obliegt dem Wahlvorstand eine Nachforschungspflicht?

Die behauptete Verhinderung muss zwar tatsächlich bestehen und darf nicht bloß vorgetäuscht sein. Aber

nur, wenn der Wahlvorstand **berechtigte Zweifel** an der tatsächlichen Verhinderung hat, hat er den Wahlberechtigten aufzufordern, den Verhinderungsgrund **glaubhaft zu machen** (vgl. zum PersV-Recht OVG NW, ZfPR 2000, 7).

## Wie wird die Briefwahl beantragt?

Wahlberechtigte, die an allen Tagen der Wahl verhindert sind, müssen den Wahlvorstand entsprechend informieren. Dies kann **formlos** auf verschiedene Art und Weise geschehen, nämlich persönlich, (fern)mündlich, schriftlich oder durch Boten. Üblich ist die persönliche Unterzeichnung einer sog. **Anforderungskarte**; die Anforderung kann aber auch mit Einverständnis des Wahlberechtigten mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „im Auftrag“ unterzeichnet sein (vgl. zum PersVRecht BayVG, LS ZfPR 2000, 18). Wurde der Antrag nicht schriftlich gestellt, sollte der Wahlvorstand einen Vermerk erstellen; in diesen ist der Abwesenheitsgrund aufzunehmen. Liegen dem Wahlvorstand **Anhaltspunkte** dafür vor, dass der Anforderungsantrag **nicht von dem als Absender bezeichneten Wahlberechtigten stammt**, weil sich etwa die Unterschrift nicht zuordnen lässt und bereits in anderen Fällen Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahlbeantragung aufgetreten sind, so ist er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den als Absender bezeichneten Wahlberechtigten zu fragen, ob er tatsächlich die schriftliche Stimmabgabe wünscht (vgl. zum PersVRecht OVG NW, ZfPR 2000, 7).

## Darf der Wahlvorstand Briefwahlunterlagen auch ohne entsprechendes Verlangen des Wahlberechtigten zusenden?

**Nein**, und zwar auch dann nicht, wenn er annimmt, dass der Wahlberechtigte am Wahltag nicht im Betrieb anwesend sein wird. Eine **Ausnahme** gilt nur im Hinblick auf Beschäftigte in **ganz bestimmten Beschäftigungsverhältnissen**. Ist dem Wahlvorstand hinsichtlich solcher Beschäftigter bekannt, dass sie voraussichtlich wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses am Wahltag nicht im Betrieb anwesend sein werden, so darf bzw. muss er sogar diesem Personenkreis die Briefwahlunterlagen **von Amts wegen**, also ohne entsprechenden Antrag, zusenden. Gemeint sind Arbeitnehmer, die auf Grund ihres Arbeitsvertrags ständig, regelmäßig oder doch überwiegend ihre Tätigkeit außerhalb des Betriebs verrichten (z. B. Heimarbeiter, Außendienstler, Telearbeiter). Der Arbeitgeber ist zur Auskunft verpflichtet.

## Welche Unterlagen muss der Wahlvorstand übersenden?

Der Wahlvorstand hat den Briefwählern die Briefwahlunterlagen (Wahlausschreiben, Wahlvorschläge,

Stimmzettel und Wahlumschlag, vorgedruckte Erklärung bzgl. persönlicher Kennzeichnung des Stimmzettels, Freiumsschlag) sowie ein Merkblatt über die schriftliche Stimmabgabe (§ 24 Abs. 1 und 2 WO) auszuhändigen oder zu übersenden. Stimmzettel und Wahlumschlag dürfen sich **nicht von den Stimmzetteln und Wahlumschlägen für die persönliche Stimmabgabe unterscheiden** und keine Kennzeichen enthalten, die einen Rückschluss auf die Person des Briefwählers zulassen. Der Freiumsschlag muss die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ tragen. Ein unbeschrifteter Freiumsschlag darf nicht zugeliefert werden (vgl. BVerwG v. 16. 12. 1966, BVerwGE 26, 185). Adresse und Absenderangaben muss der Wahlvorstand entweder selbst schreiben oder durch eine Hilfskraft schreiben lassen; den Wahlberechtigten oder anderen Personen darf dies nicht überlassen werden (vgl. zum PersVRecht VGH BW, ZBR 1959, 97). Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss in der Wählerliste vermerkt werden, um zu verhindern, dass ein Wahlberechtigter seine Stimme sowohl persönlich als auch schriftlich abgibt.

## Und der Zeitpunkt der Übersendung?

Die Übersendung muss so erfolgen, dass der Briefwähler seine Stimme rechtzeitig abgeben kann. Am besten erfolgt die Zusendung **am Tag der Bekanntgabe der Wahlvorschläge** und bevor der Wahlberechtigte vom Betrieb abwesend ist. Wird ein Antrag auf schriftliche Stimmabgabe erst später gestellt, so muss der Wahlvorstand die Unterlagen **unverzüglich** übersenden.

## Wie kommen die Briefwahlunterlagen vom Wahlvorstand zum Briefwähler und wieder zurück?

Der Wahlvorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, auf welche Weise er den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zugänglich macht (persönliche Aushändigung durch Wahlvorstand, Postversand, Bote, Wahlhelfer, vgl. zum PersVRecht OVG NW, RiA 1992, 267). Bei seiner Entscheidung hat der Wahlvorstand zu berücksichtigen, dass insbesondere die **persönliche Überbringung** äußerst anfällig für **Manipulationen** ist. Daher ist grundsätzlich der **Postversand zu empfehlen**. Entscheidet sich der Wahlvorstand dennoch für die persönliche Überbringung, so hat er zu berücksichtigen, dass er für die Zuverlässigkeit des Boten verantwortlich ist. Unzulässig ist es insbesondere, wenn ein Bote die Unterlagen überbringt, der Wähler in dessen Gegenwart die Briefwahlunterlagen ausfüllt und derselbe Bote die Unterlagen wieder mit zurücknimmt. In der Rechtsprechung wird es aber für zulässig gehalten, wenn zwei Boten konkurrierender Gewerkschaften

gemeinsam die Unterlagen überbringen und wieder mitnehmen. Zu beachten ist, dass bereits das Einsammeln von Briefwahlunterlagen durch den Arbeitgeber und Wahlbewerber bei einem Teil der Wahlberechtigten eine unzulässige Beeinträchtigung der freien Wahlen darstellen kann (LAG München v. 27.1.2010, 11 TaBV 22/09).

Auf welchem Weg der Briefwähler die Briefwahlunterlagen wieder an den Wahlvorstand zurückgibt, ist ihm überlassen (persönliche Abgabe, Post, vertrauenswürdiger Bote, vgl. zum PersVRecht BayVG, ZfPR 1998, 5).

## Und wenn ein Wahlberechtigter, der Briefwahlunterlagen erhalten hat, am Wahltag doch im Wahllokal erscheint?

Dann **darf er seine Stimme persönlich abgeben**. Er muss aber die Briefwahlunterlagen an den Wahlvorstand zurückgeben oder den übersandten Stimmzettel mit Wahlumschlag jetzt eben für die persönliche Stimmabgabe benutzen (vgl. zum PersVRecht OVG NW, ZTR 1998, 526). Die Rückgabe der Briefwahlunterlagen und selbstverständlich auch die persönliche Stimmabgabe muss der Wahlvorstand in der Wählerliste vermerken.

## In welchen Fällen kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe anordnen?

Ausnahmsweise kann der Wahlvorstand für alle Wahlberechtigten eines Betriebsteils oder eines Kleinbetriebs von Amts wegen die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn diese Betriebsteile **räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt** sind. Ob dies der Fall ist, richtet sich nicht nach den Kriterien des § 4 BetrVG, sondern danach, ob den Wahlberechtigten dieses Betriebsteils die **persönliche Stimmabgabe im Hauptbetrieb zugemutet werden kann** oder nicht. Das hängt von den Verkehrsmöglichkeiten ab. Möglicherweise kann der Wahlvorstand erreichen, dass der Arbeitgeber einen Pendelbus bereitstellt. Auch wenn die von der WO geforderte Voraussetzung der räumlich weiten Entfernung vorliegt, ist die schriftliche Stimmabgabe keineswegs zwingend. Es liegt vielmehr im **Ermessen des Wahlvorstands**, ob er die schriftliche Stimmabgabe anordnet oder auf andere Weise dafür sorgt, dass die Wahlberechtigten des Betriebsteils/Kleinbetriebs in zumutbarer Weise ihre Stimme abgeben können. Bei seiner Entscheidung wird er berücksichtigen müssen, dass die **Briefwahl manipulationsanfällig** ist und der **Gesetzgeber der persönlichen Stimmabgabe den unbedingten Vorrang eingeräumt** hat. Der Wahlvorstand hat deshalb auch die Möglichkeit, in dem Betriebsteil/Kleinbetrieb ein eigenes Wahllokal einzurichten und den Wahlberechtigten die persönliche Stimmabgabe zu ermöglichen. Aber auch **fliegende Wahllokale** bergen Risiken (Verschluss der Wahlurnen beim Transport). Der Wahlvorstand muss hier eine Abwägung vornehmen.

## Wie muss der Wahlvorstand die Briefwahlstimmen behandeln?

Der Wahlvorstand sollte auf den ihm zugehenden Freiumsschlägen die genaue Zeit des Eingangs vermerken. Denn er darf Briefwahlstimmen nur berücksichtigen, wenn sie vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingehen. Der Wahlvorstand darf die Freiumsschläge aber noch nicht öffnen, sondern nimmt sie **unter Verschluss, z. B. in einer versiegelten Wahlurne** im Betriebsratsbüro oder in einem Postfach, das nur von mindestens zwei Wahlvorstandsmitgliedern gemeinsam geöffnet werden kann.

**Erst unmittelbar vor dem Abschluss der Stimmabgabe am Wahltag** (§ 26 Abs. 1 WO) werden die bis dahin eingegangenen **Freiumsschläge geöffnet**. Dies muss in **öffentlicher Sitzung durch die stimmberechtigten Wahlvorstandsmitglieder** und nicht etwa in einem Nebenraum des Wahllokals durch ein einzelnes Wahlvorstandsmitglied oder Wahlhelfer geschehen, d.h. interessierte Beschäftigte und Gewerkschaftsbeauftragte sind zur Beobachtung zuzulassen. Ort und Zeitpunkt der Stimmauszählung müssen vorher im Betrieb bekannt gemacht werden. Findet die Stimmauszählung nicht im Wahlraum statt, muss ein Hinweis auf den Auszählungsraum öffentlich bekannt gemacht werden.

**Ob eine Stimme ungültig ist**, entscheidet nie nur ein Wahlvorstandsmitglied, etwa der Vorsitzende, allein. Erforderlich ist ein **Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder** des Wahlvorstands. Bei Ungültigkeit der Stimme darf der Wahlumschlag nicht in die Wahlurne gelegt werden. Ist ein **Freiumsschlag nicht verschlossen** oder überhaupt nicht verwendet worden, ist die Stimme ungültig. Der Wahlvorstand macht einen entsprechenden Vermerk in der Wählerliste und nimmt den Freiumsschlag samt Inhalt zu den Akten. Ist der Freiumsschlag ordnungsgemäß, entnimmt der Wahlvorstand Wahlumschlag und vorgedruckte Erklärung. Letztere nimmt er zu den Akten. **Fehlt die vorgedruckte Erklärung** oder ist sie nicht unterschrieben, ist die Stimme ungültig, was in der Wählerliste zu vermerken ist. Ist die vorgedruckte Erklärung ordnungsgemäß, prüft der Wahlvorstand in der Wählerliste, ob nicht evtl. schon eine persönliche Stimmabgabe erfolgt ist. Falls nein, legt er den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Falls ja, nimmt er den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk zu den Akten. Ist der **Wahlumschlag** nicht ordnungsgemäß, weil er **Kennzeichen** aufweist, die einen Rückschluss auf die Person des Wahlberechtigten zulassen, ist die Stimme ungültig und der Wahlvorstand nimmt ihn mit einem entsprechenden Vermerk zu den Akten. Bei im Übrigen ordnungsgemäßer Stimmabgabe ist es demgegenüber nicht schädlich, wenn der **Wahlumschlag nicht verschlossen** ist.

Es ist keinesfalls zulässig, die Briefwahlumschläge erst nach der Entsiegelung und Öffnung der Wahlurne zu den persönlich abgegebenen Stimmen zu geben. Erst wenn alle rechtzeitig eingegangenen und gültigen

Briefwahlumschläge in die Wahlurne zu den persönlich abgegebenen Stimmen gelegt sind, darf die **Wahlurne entsiegelt** werden und die Stimmauszählung beginnen (LAG Köln v. 8.7.2009, 9 TaBV 15/09).

## Und wenn ein Verstoß festgestellt wird?

Können Sie diesen nicht verhindern, so kann bei Zweifeln während der Behandlung der Briefwahlstimmen, sofern nicht ohnehin ein Beauftragter Ihrer dbb Mitgliedsgewerkschaft anwesend ist, ein Anruf bei Ihrer Gewerkschaft Klarheit schaffen. Sie dürfen dazu aber **nicht den Wahlraum verlassen**. Ggf. **protokollieren** Sie den Verstoß nach Art und Uhrzeit. Geben Sie das Original zu den Wahlakten und fertigen eine Abschrift für sich selbst.

Stand: 10/2017



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

Herausgegeben  
von der Bundesleitung des  
**dbb beamtenbund und tarifunion**  
Friedrichstraße 169  
10117 Berlin  
[www.dbb.de](http://www.dbb.de)